

25.06.92

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

Punkt 8 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde angerufen:

In Artikel 3 wird folgende Nr. 01 eingefügt:

"01. In § 2 a Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "oder Weinessig, als Traubensaft oder zur Herstellung von Traubensaft" gestrichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, aus Übermengen Weinessig oder Traubensaft herstellen zu können, gefährdet die Zielsetzung, durch Beschränkung der Erzeugung auf der Fläche die Qualität zu steigern. Dies haben die Erfahrungen seit der Einführung der Mengenregulierung 1989 gezeigt. Diese Verwendungsmöglichkeiten sind daher zu streichen."

Ausgeliefert am 26. JUNI 1992